

§ 2 NW_31298 (Nordrhein-Westfalen) — Inhalt der Weiterbildung

WPrZÖGW-VO

Landesrecht Nordrhein-Westfalen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Weiterbildung für das Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ soll dazu befähigen, den Gesundheitszustand der Bevölkerung und bestimmter Bevölkerungsteile auf dem Gebiet der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten zu ermitteln und zu überwachen, Gesundheitsgefahren zu erkennen und zu beurteilen, damit die Gesundheit der Bevölkerung insgesamt und einzelner Gruppen mit zu fördern, die Bevölkerung in zahnmedizinischen Fragen zu beraten und aufzuklären sowie Koordinierung und Planungsaufgaben im gesundheitlichen Interesse der Bevölkerung wahrzunehmen.

(2) Die Weiterbildung umfasst praktische Berufstätigkeit und theoretische Unterweisung.

Es sind Kenntnisse und Fähigkeiten insbesondere in den Bereichen

1. Verfahren, Normen, Strukturen und Standards der öffentlichen Gesundheitssicherung und der Gesundheitsverwaltung,
 2. Qualitätsmanagement,
 3. Rechts- und Verwaltungskunde, insbesondere mit Bezug auf für das Gesundheitswesen wesentliche Rechtsvorschriften des Verwaltungs-, Zivil-, Straf- und Sozialrechts,
 4. zahnärztliche Untersuchungsmethodik,
 5. Epidemiologie, Statistik sowie kleinräumige und regionale Gesundheitsberichterstattung,
 6. Beratung von Einrichtungen, Institutionen und öffentlichen Trägern bei der zahnmedizinischen Gesundheitsplanung,
 7. zahnmedizinische Gesundheitsüberwachung sowie Methoden zur Analyse und Bedarfsermittlung für präventive und gesundheitsfördernde Maßnahmen im gesundheitlichen Interesse der Bevölkerung,
 8. Planung, Koordination und Evaluation von Strategien und Maßnahmen zur fachspezifischen Krankheitsvorbeugung,
 9. Aufbau und Durchführung von Projekten und Maßnahmen zur Gesundheitsförderung der Bevölkerung, insbesondere im Rahmen der zahnmedizinischen Gruppenprophylaxe und unter Berücksichtigung sozioökonomischer Faktoren,
 10. Kommunikationstechniken,
 11. Indikationsstellung, Initiierung und subsidiäre Sicherstellung von fachspezifischen Gesundheitshilfen für Menschen unterschiedlicher Alters- und Bevölkerungsgruppen, deren ausreichende gesundheitliche Versorgung nicht gewährleistet ist,
 12. Erstellung von amtlichen Gutachten,
 13. Hygienemanagement in zahnmedizinischen Versorgungseinrichtungen,
 14. Führung und Management, Öffentlichkeitsarbeit,
 15. Aufbau und Aufgabenwahrnehmung der (zahn-) ärztlichen Selbstverwaltung sowie
 16. Beteiligung an Entscheidungsverfahren im öffentlichen Gesundheitswesen
- zu erwerben.

Zitiervorschlag: § 2 NW_31298 (Nordrhein-Westfalen)

Quelle: nrwrecht, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist die Papierfassung des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (recht.nrw.de — Verkündungsblätter: <https://recht.nrw.de/suche/vbl>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: https://recht.nulegal.eu/gesetze/NW_31298/2